

## A n t w o r t

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)  
– Drucksache 18/6903 –

### Open-Data-Strategie Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/6903** – vom 12. Juli 2023 hat folgenden Wortlaut:

Im Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz wird aufgeführt, dass das Land über große Mengen an Daten, die nicht sensibel oder personenbezogen sind, verfügt. Sie stellen die Grundlage für Beteiligung, Wissen und Innovationen dar, ermöglichen neue Geschäftsmodelle und fördern gleichzeitig Transparenz und Offenheit der Verwaltung.

Dazu soll der Entwicklung und Umsetzung einer Open-Data-Strategie eine hohe Bedeutung beigemessen werden. In einer Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport auf der Plattform „FragDenStaat“ wird das MdI zitiert: „Bis zur Umsetzung der Open-Data-Strategie können Daten jedoch nur in der bisherigen Form kostenpflichtig abgegeben werden.“

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Wie ist der Sachstand der Umsetzung der Open-Data-Strategie?
2. Bis wann werden diese Daten kostenfrei und in standardisierter, maschinenlesbarer Form zur uneingeschränkten Weiterverwendung bereitgestellt?
3. Was kosten die Auskünfte bisher?
4. Wie hoch sind bisher die jährlichen Einnahmen (aufgelistet nach den letzten vier Jahren 2020, 2021, 2022 und bis 30. Juni 2023)?
5. Beabsichtigt die Landesregierung, bis zur Umsetzung der Open-Data-Strategie die angefragten Daten kostenlos zur Verfügung zu stellen?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

**E: 02.08.2023**  
**18/7132**



**Rheinland-Pfalz**

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, TRANSFORMATION  
UND DIGITALISIERUNG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung  
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Präsident des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz

**DER MINISTER**

Bauhofstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2452  
Mail: [poststelle@mastd.rlp.de](mailto:poststelle@mastd.rlp.de)  
[www.mastd.rlp.de](http://www.mastd.rlp.de)

2. August 2023

nachrichtlich:

Staatskanzlei  
55116 Mainz

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (Freie Wähler)**  
**betr. Open-Data-Strategie Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz**  
**- Drucksache 18/6903 -**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Rahmenbedingungen der Bereitstellung von Daten sowie der Datennutzung inklusive Fragen zur Entgeltlichkeit im Kontext mit der Nutzung von Daten und eventuellen Grenzkosten sind im Wesentlichen durch Bundesrecht beziehungsweise EU-Recht vorgegeben. Am 23. Juli 2021 ist das sogenannte Datennutzungsgesetz in Kraft getreten. Das Datennutzungsgesetz setzt die Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors um und ersetzt das bisherige Informationsweiterverwendungsgesetz. Das Datennutzungsgesetz begründet selbst keine Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten, knüpft aber an bestehende Bereitstellungspflichten oder auch an sonstige - gegebenenfalls auch freiwillig erfolgte - Bereitstellungen an und regelt die Rahmenbedingungen der Bereitstellung sowie der Datennutzung.



So wird mit dem Datennutzungsgesetz unter anderem auch die grundsätzliche Unentgeltlichkeit der Nutzung von Daten etabliert und die Entgeltbemessung in Ausnahmefällen stärker begrenzt. Das Datennutzungsgesetz betrifft grundsätzlich alle öffentlichen Stellen; auch der Länder und der Kommunen. Ein Regelungsschwerpunkt ist die grundsätzliche Kostenfreiheit hochwertiger Datensätze. Hiervon betroffen sind die feststehenden Datenkategorien Georaum, Erdbeobachtung und Umwelt, Meteorologie, Statistik, Unternehmen und Eigentümerschaft von Unternehmen sowie Mobilität. Die genaue Festlegung der hochwertigen Datensätze innerhalb dieser Kategorien ist Umsetzungsrechtsakten der EU vorbehalten. Die entsprechende Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 der Kommission vom 21. Dezember 2022 zur Festlegung bestimmter hochwertiger Datensätze und der Modalitäten ihrer Veröffentlichung und Weiterverwendung vom 21. Dezember 2022 ist am 9. Februar 2023 in Kraft getreten. Sie gilt in den Mitgliedstaaten unmittelbar. Stichtag für die Umsetzung der Verordnung ist der 9. Juni 2024.

#### Zu 1.:

Der Zukunftsvertrag für Rheinland-Pfalz 2021-2026 sieht vor, dass Daten des Landes, die nicht sensibel oder personenbezogen sind, kostenfrei und in standardisierter, maschinenlesbarer Form zur uneingeschränkten Weiterverwendung bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird der Entwicklung und Umsetzung einer Open-Data-Strategie eine hohe Bedeutung beigemessen. Ausweislich des Koalitionsvertrages sollen außerdem vorhandene Daten- und Informationsplattformen inhaltlich weiter ausgebaut und zu einem zentralen, nutzerfreundlichen Angebot zusammengeführt werden, das auch auf bundesweite Open-Data-Plattformen einspeist. Im Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung wird vor diesem Hintergrund derzeit ein Open-Data-Projekt vorbereitet, das die vorgenannten Zielvorstellungen in konkrete Vorhaben überführt. Hierzu gehört neben der Entwicklung einer Open-Data-Strategie unter anderem auch die Initiierung eines Open-Data-Gesetzes sowie die Schaffung der erforderlichen Umsetzungsstrukturen.



### Zu 2.:

Die vorgesehene Kostenfreiheit für hochwertige Datensätze wird die Landesregierung nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/138 bis zum 9. Juni 2024 fristgerecht umsetzen. Darüber hinaus ist im Rahmen des avisierten Open-Data-Gesetzes für die Bereitstellung weiterer Daten eine Regelung zur Kostenfreiheit beabsichtigt, mit der eine über das Datennutzungsgesetz hinausgehende, nutzungsfreundliche Regelung geschaffen würde. Mittels Abfrage bei den Ressorts soll im Rahmen des Projekts außerdem identifiziert werden, welche Änderungen in anderen Gesetzen in Frage kommen könnten, um die kostenfreie Bereitstellung offener Daten in standardisierter und maschinenlesbarer Form zu ermöglichen beziehungsweise zu befördern. Die derzeitige Projektplanung sieht die Verabschiedung eines Open-Data-Gesetzes für Ende des Jahres 2024 vor.

### Zu 3.:

Grundsätzlich ergeben sich die Gebühren und Auslagen aus den Gebührenverzeichnissen. So ergeben sich die aktuellen Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung ihrer Einrichtungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung aus der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17. August 2022, GVBl. S. 287, in Kraft getreten am 31. August 2022.

Bei einem Auskunftersuchen, das den Zugang zu maschinenlesbaren, unbearbeiteten Daten, die nicht personenbezogen oder anderweitig sensibel sind, zum Gegenstand hat, kann es sich im Übrigen auch um einen Antrag nach dem Landestransparenzgesetz handeln. Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 des Landestransparenzgesetzes werden hierfür Kosten erhoben, soweit keine Ausnahmen nach § 24 Abs. 1 Satz 2, 3 des Landestransparenzgesetzes vorliegen. Die Bemessung und Erhebung der erstattungsfähigen Kosten richtet sich gemäß § 26 Abs. 4 des Landestransparenzgesetzes nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007, GVBl. 2007, 277, in Kraft getreten am 12. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2023 (GVBl. S. 75), in Kraft getreten am 21. März 2023.



Die Gebühren sind nach § 24 Abs. 1 Satz 4 des Landestransparenzgesetzes so zu bemessen, dass der Anspruch auf Informationszugang wirksam geltend gemacht werden kann.

Zu 4.:

Aufgrund der im Rahmen der Kleinen Anfrage durchgeführten Abfrage wurden von den Ressorts folgende Einnahmen gemeldet:

Ministerium/ Geschäftsbereich	2020	2021	2022	2023 (bis 30.6.)
Mdl	2.610.910,87 €	2.564.153,08 €	2.757.264,70 €	622.016,22 €
MFFKI			600,00 €	

Hinweis zu den Angaben des Mdl: Für das erste Halbjahr 2023 erfolgte bei vielen Produkten noch keine Gebührenerhebung, da im Bereich der Geodaten eine jährliche Abrechnung üblich ist. Die Gebühren im Jahr 2023 dürften sich am Ende des Jahres wohl in derselben Größenordnung wie im Jahr 2022 bewegen.

Zu 5.:

Die Landesregierung richtet sich bei der Frage der Kostenfreiheit nach § 10 des Datennutzungsgesetzes und der damit in Zusammenhang stehenden Durchführungsverordnung (EU) 2023/138.

Alexander Schweitzer